

Jugendschutz bei Bühnenauftritten im Oberhausener Karneval

Im § 5 des Jugendschutzgesetzes heißt es

„Die **Anwesenheit** bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden. Abweichend darf die Anwesenheit Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger durchgeführt wird oder der Brauchtumpflege dient „

Die Möglichkeit zur **Anwesenheit** bis 24.00 Uhr für Jugendliche ist nicht gleichbedeutend damit, dass dadurch auch eine Darbietung auf der Bühne gestattet ist. Das Jugendschutzgesetz erlaubt lediglich eine Anwesenheit.

Bei weiterer Prüfung kann man dann noch das Jugendarbeitsschutzgesetz betrachten. Dort heißt es im § 14

„Jugendliche dürfen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen ... bis 23.00 Uhr mitwirken. Eine Mitwirkung ist nicht zulässig bei Veranstaltungen, bei denen die Anwesenheit Jugendlicher nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes verboten ist“

Im §2 Abs.3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes heisst es „ Auf Jugendliche, die der Vollschulzeitpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung“. Danach können „Kinder“ über sechs Jahren bis zu 3 Stunden täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 an Veranstaltungen gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen.

Daraus folgt, dass Jugendliche unter 16 Jahren keine Bühne für Darbietungen mehr betreten dürfen. Für die Umsetzung sind die jeweiligen Veranstalter verantwortlich.

In Anlehnung an die gesetzlichen Rahmenbedingungen gibt es seit vielen Jahren ein Selbstverpflichtung des Oberhausener Karnevals gegenüber dem Jugendamt der Stadt Oberhausen, in denen sich der Karneval verpflichtet, keine Jugendlichen unter 16 Jahren nach 22.00 Uhr mehr auftreten zu lassen. Diese Vereinbarung ist Grundlage für die Absprache der Trainerinnen beim Gemeinschaftstanz, dort grundsätzlich keine Jugendlichen unter 16 Jahren mitwirken zu lassen.

Der Oberhausener Karneval und auch alle seine Vereine und Funktionäre haben die Aufgabe, die Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen und möglichst Schaden von Ihnen abzuwenden. Daher kann man nur an das Selbstverständnis aller appellieren, sich diese Selbstverpflichtung weiterhin zu Eigen zu machen und die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten..

Klaus Kösling / Geschäftsführer